

Kurztitel

Schülervertretungengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 284/1990 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 138/2017

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

16.09.2017

Außerkrafttretensdatum

31.12.2018

Abkürzung

SchVG

Index

70/01 Schulverwaltung, Schulaufsicht

Text**2. ABSCHNITT****Mitgliedschaft zu einer Landesschülervertretung****Zusammensetzung einer Landesschülervertretung**

§ 6. (1) Einer Landesschülervertretung gehören mindestens zwölf und höchstens dreißig Mitglieder an, und zwar jeweils die gleiche Zahl von Mitgliedern aus folgenden Bereichen

1. Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen,
2. Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und
3. Bereich der Berufsschulen.

(2) Die Zahl der Mitglieder ist unter Berücksichtigung der Zahl der Schulen in den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen durch Verordnung des Landesschulrates zu bestimmen.

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2017

Gesetzesnummer

10009722

Dokumentnummer

NOR40197176